

**Geschäftsordnung für den Forschungsrat
des Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn**

vom 06.11.2009

§ 1 Allgemeines

Die Tätigkeit des Forschungsrates richtet sich nach der Satzung des Institut für Mittelstandsforschung Bonn und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Forschungsrat besteht aus maximal acht Mitgliedern, die vom Kuratorium für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Tätigkeit im Forschungsrat erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Forschungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

(3) Die Mitgliedschaft im Forschungsrat ist persönlich. Eine Vertretung ist nur in außergewöhnlichen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden¹ möglich.

(4) Das Amt eines Mitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet ebenfalls durch Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Die Mitglieder des Forschungsrates können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. September des Jahres dem Kuratorium schriftlich angezeigt haben.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Forschungsrat aus, so beruft das Kuratorium ein neues Mitglied auf vier Jahre.

§ 3 Vorsitz

Der Forschungsrat wählt sich aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.

¹ Die Bezeichnungen des Vorsitzenden des Forschungsrates, des Präsidenten des IfM Bonn, etc. gelten für Frauen wie Männer gleichermaßen.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende ist zugleich auch Mitglied des Kuratoriums (vgl. § 7 Abs. 1 der Satzung).

§ 4 Aufgaben des Forschungsrates

(1) Der Forschungsrat hat die Aufgabe, das Institut bei der Entwicklung der Forschungsschwerpunkte im Rahmen des Programmbudgets zu unterstützen und deren Umsetzung zu begleiten. Der Forschungsrat wirkt bei der Gestaltung des Programmbudgets mit und nimmt Stellung zum Entwurf des Programmbudgets, bevor es dem Kuratorium zum Beschluss vorgelegt wird.

(2) Der Forschungsrat fördert das Zusammenwirken des Instituts mit der Wissenschaft, der mittelständischen Wirtschaft, deren Verbänden und der Verwaltung.

(3) Der Vorsitzende des Forschungsrates hat dem Kuratorium jährlich über die Erfüllung der Aufgaben zu berichten.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Forschungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten des IfM in der Regel zweimal jährlich zusammen. Der Präsident hat den Forschungsrat ferner einzuladen, wenn einer der Stifter dies wünscht. Die Einladung erfolgt unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Sitzung. Der Präsident nimmt an den Sitzungen teil. Die Mitglieder des Kuratoriums und Vertreter der Stifter können an den Beratungen teilnehmen.

(2) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Forschungsrates, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter. Der Sitzungsleiter bestimmt die Art der Abstimmungen und die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.

(3) Es können nachträglich Anträge für die Tagesordnung an den Vorsitzenden gestellt werden. Diese sollen eine Woche vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern vorliegen. Über die endgültige Tagesordnung beschließt der Forschungsrat zu Beginn der Sitzung mit Mehrheit der Anwesenden.

(4) Die Sitzungsvorbereitung und die Anfertigung der Niederschriften obliegen dem Präsidenten des IfM in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Forschungsrates.

§ 6 Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse des Forschungsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.

(2) Der Forschungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(3) Der Forschungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Abwesenheit des Vorsitzenden die Stimme des Stellvertreters.

(4) Beschlüsse können in dringenden Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende, der zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Forschungsrates erforderlich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Forschungsrat mit Genehmigung des Kuratoriums des IfM Bonn am 24.11.2009 in Kraft.